

Lohnsteuerhilfverein Sachsen e.V.

www.lohi-sachsen.de



Beitrittserklärung Nr. _____

Hiermit erkläre(n) ich/wir heute meinen/unseren Beitritt zum Lohnsteuerhilfverein Sachsen e.V. unter Anerkennung der Satzung in Ihrer jeweiligen Form (siehe Rückseite und unter www.lohi-sachsen.de). Über die Rechtsnatur, Aufgaben und Wesen eines Lohnsteuerhilfvereines, sowie die Beratungsbefugnis nach dem Steuerberatungsgesetz wurde(n) ich/wir informiert. Mir/uns ist bekannt, dass der Austritt aus dem Verein durch schriftliche Kündigung an die oben angeführte Vereinsanschrift jeweils zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen kann.
("wir" = zusammenveranlagte Ehegatten)

Antragsteller Vorname / Nachname _____

Ehegatte Vorname / Nachname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Ich/Wir sind damit einverstanden, dass zum Zwecke der Mitgliedschaft und Bearbeitung meiner(unserer steuerlichen Angelegenheiten, personenbezogene Daten von mir/uns auf den EDV-Systemen des Vereines gespeichert werden. Soweit eine E-Mail-Adresse angeführt ist, bin ich/sind wir damit einverstanden, dass Einladungen zu Mitgliederversammlungen und die Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes zur Geschäftsprüfung via E-Mail erfolgen. Der Lohnsteuerhilfverein Sachsen e.V. versichert die Daten nicht für andere als vereinsbezogene oder steuerliche Zwecke zu verwenden.

Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und Bankeinzugsvollmacht

Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag lt. Beitragsordnung werden per Bankeinzug zum Fälligkeitstag erhoben. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag sind bei Neuaufnahme sofort und in den **Folgejahren jeweils zum 01. Februar eines Kalenderjahres** fällig. Ich/Wir ermächtigen den Lohnsteuerhilfverein Sachsen e. V. den jährlichen Mitgliedsbeitrag mittels Lastschrift von meinem/unserem Konto einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Lohnsteuerhilfverein bzw. dessen Einzugsbevollmächtigten, auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. (Hinweis: 8 Wochen Widerspruchsfrist ab Belastungsdatum nach den Bedingungen des Bankinstitutes).

Vertretungs- und Zustellungsvollmacht

Gleichzeitig erteile(n) ich/wir dem Lohnsteuerhilfverein Sachsen e.V. Vollmacht uns in allen Angelegenheiten - durch die Beratungsbefugnis gem. § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz geregelt sind - vor den zuständigen Behörden einschl. der Familienkasse und den Finanzgerichten zu vertreten. Steuerbescheide, Urteile und gerichtliche Verfügungen sind ausschließlich dem Bevollmächtigten - an die nachfolgend ausgeführte Anschrift - bekannt zu geben. Die Vollmacht wird ausdrücklich auf Zustellungen im Festsetzungsbereich begrenzt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Ehegatte

Auszug aus der Vereinssatzung

§ 1 - Name, Sitz und Arbeitsgebiet

Der Verein führt den Namen **Lohnsteuerhilfeverein Sachsen e.V.** und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 04109 Leipzig. Die Geschäftsleitung hat ihren Sitz in Döbeln. Damit befinden sich der Sitz des Vereins und der Geschäftsleitung im Bezirk der Oberfinanzdirektion Chemnitz. Das Arbeitsgebiet des Vereins ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Sein Zweck ist ausschließlich die Hilfeleistung für seine Mitglieder bei Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und somit ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich (ordentlicher Austritt). Für den Fall einer Beitragserhöhung besteht ein außerordentliches Austrittsrecht.
Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres per Einschreiben an die Anschrift des Vereinssitzes gegenüber dem Vorstand zu erklären. Für den Fall des außerordentlichen Austritts ist der Austritt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des erhöhten Mitgliedsbeitrags (Hinweis auf § 7 Abs. 3 der Satzung) per Einschreiben an die Anschrift des Vereinssitzes gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Konkrete Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung, die Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichung aus der Mitgliederliste wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 31.12. des Beitragsjahres. Eines besonderen Beschlusses hierzu bedarf es nicht. Die Verpflichtung zur Zahlung des geschuldeten Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Ausschluss kann vor ordentlichen Gerichten angefochten werden.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das gilt nicht für etwaige Haftpflichtansprüche nach § 18 der Satzung. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller begleiteter Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder haben Anspruch auf die Beratungsleistungen des Vereines in allen Steuersachen im Rahmen der gesetzlichen Beratungsbefugnis des § 4 Nr. 11 StBerG.
Sollen für verheiratete Personen Leistungen erbracht werden, die beide betreffen, müssen die Ehegatten Mitglieder sein. Die Mitglieder haben nur Anspruch auf Leistungen, soweit sich diese auf das Beitrittsjahr und folgende Jahre sowie auf das Kalenderjahr vor dem Jahr des Beitritts beziehen und der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer Anschrift der Hauptverwaltung des Vereins oder der Beratungsstelle, in der sie zuletzt betreut wurden, unverzüglich mitzuteilen. Ebenso sind sie verpflichtet, dem Verein alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen auszuhandigen, Auskünfte zu erteilen und ihren Mitwirkungspflichten im Sinne der §§ 90 AO (Abgabenordnung) zur Ermittlung des steuerlichen Sachverhalts nachzukommen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (4) Das Mitglied ist zur Beitragszahlung im Rahmen von § 7 verpflichtet.
- (5) Der Verein ist berechtigt, Ersatz der Auslagen anlässlich finanzgerichtlicher Verfahren zu verlangen und ist nicht zur Übernahme von Gerichtskosten verpflichtet.

Dies gilt insbesondere, wenn

- a) deren Entstehung auf Gründen beruht, die von den Mitgliedern zu vertreten sind,
- b) ein Rechtsbehelfsverfahren durch den Verein erfolglos geführt wurde und die Mitglieder trotz eines schriftlichen Hinweises über die mangelnden Erfolgsaussichten auf die Einleitung eines finanzgerichtlichen Klageverfahrens bestanden haben,
- c) den Mitgliedern als Kläger die Gerichtskosten nach § 137 FGO auferlegt werden, weil Angaben oder Beweismittel verspätet vorgelegt wurden,
- d) zu derselben Rechtsfrage in einer Vielzahl von Fällen Gerichtsverfahren durchgeführt werden sollen (Massenrechtsbehelfsverfahren).

Über den Auslagensatz und die Kostentragung entscheidet der Vorstand.

- (6) Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.
- (7) Mit Beitritt zum Verein erklären die Mitglieder ihre Zustimmung zur Erhebung, Nutzung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Datenschutzbestimmungen und zur elektronischen Übermittlung an die zuständigen Behörden wie z.B. Finanzamt und Familienkasse.

§ 7 - Mitgliedsbeitrag

- (1) Von allen Mitgliedern wird ein Jahresmitgliedsbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Verheiratete Mitglieder, die das Wahlrecht der Ehegattenveranlagung haben, zahlen einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag und nur eine Aufnahmegebühr; sie haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahresbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind am 1. 1. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrags werden in einer nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten Beitragsordnung geregelt. Sie wird vom Vorstand erlassen.
- (5) Neben dem Mitgliedsbeitrag und der Aufnahmegebühr werden für die Hilfeleistung in Steuersachen i.S.d. § 2 der Satzung keine besonderen Entgelte erhoben.
- (6) Die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehenden Kosten, Gebühren und Auslagen für außergerichtliche und gerichtliche Mahnverfahren sind vom Mitglied zu erstatten. Über Maßnahmen zur Beitreibung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.